

5. Darf ein von zwei Verwaltungsbeamten aufgenommenes, ein Geständnis des Angeklagten enthaltendes Protokoll in der Hauptverhandlung verlesen werden, nachdem von jenen Beamten der eine bei seiner kommissarischen Vernehmung auf den Inhalt des Protokolles verwiesen, der andere, auf diesen sich nicht genau mehr erinnern zu können, als Zeuge mündlich erklärt hat?

St. R. D. §§. 253 Abf. 1. 222. 250 Abff. 2. 3. 252 Abj. 1. 248.

I. Straffenat. Ur. v. 3. Mai 1888 g. Sch. u. Gen. Rep. 500/88.

I. Landgericht Augsburg.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte Sch. erachtet sich durch die in der Hauptverhandlung, ungeachtet des Widerspruches seines Verteidigers, auf Grund erlassenen und verkündeten Gerichtsbeschlusses erfolgte Verlesung des im Verwaltungsverfahren zu Augsburg aufgenommenen Protokolles vom 10. Mai 1887 als beschwert. Dieses Protokoll enthält ein vom Angeklagten vor dem Visitationskommissär B., dem Königl. Rentbeamten zu Augsburg v. R., in dessen Privatdienst Angeklagter als Beibote sich befand, und vor einem Protokollführer abgelegtes Geständnis über Unterschlagung derjenigen von ihm als Steuern erhobenen Gelbbeträge, welche Anklage und Verurteilung beziffern. Bei der durch Gerichtsbeschluss vom 11. Februar l. Jz. angeordneten und vom Königl. Amtsgerichte zu S. am 17. desselben Monats gepflogenen eidlichen Vernehmung des Königl. Finanzrechnungskommissärs B. hat sich derselbe auf das Protokoll bezogen, welches von ihm im Mai 1887 in Gegenwart des Rentbeamten v. R. über die von Sch. hinsichtlich mehrerer fehlender Gelbbeträge gemachten Zugeständnisse aufgenommen worden sei. Zugleich hat derselbe auf den Inhalt des Protokolles hinsichtlich der Darlegung der Einzelheiten verwiesen. Nach dem Protokolle über die kommissarische Vernehmung vom 17. Februar l. Jz. sind dem Zeugen weder etwa zur Unterstützung seines Gedächtnisses über den näheren Inhalt des Protokolles vom 10. Mai v. Jz. Vorhalte gemacht worden, noch ist ersichtlich, daß letzterer dem Zeugen bei seiner Vernehmung sonst zugänglich geworden wäre. Es ist daher auch eine — den Inhalt auf Grund eigener aufgefrischter Erinnerung bestätigende, oder die früheren Wahrnehmungen

wiederholende — Äußerung des Zeugen nicht zu Protokoll gebracht worden.

Im Laufe der Hauptverhandlung beantragte die Staatsanwaltschaft die Verlesung des Protokolles über die kommissarische Vernehmung vom 17. Februar l. Jz. und zugleich des Protokolles über die Vernehmung des Sch. vom 10. Mai 1887. Nachdem der in der Hauptverhandlung als Zeuge erschienene und vernommene Rentamtmann v. R. erklärt hatte, daß er sich an den Wortlaut des Geständnisses des Angeklagten Sch. vor der Visitationskommission nicht mehr erinnern könne, und vom Vorsitzenden die Anfrage ergangen war, ob eine Erinnerung gegen eine gegenüber dem Zeugen v. R. vorzunehmende Verlesung des Protokolles vom 10. Mai 1887 erhoben werde, widersetzte sich der Verteidiger des Angeklagten Sch. sowohl der Vornahme einer solchen, als dem Antrage der Staatsanwaltschaft auf Verlesung dieses ebenbezeichneten Protokolles. Der Gerichtsbeschluß ordnete unter Bezug auf §§. 222. 250 Absf. 2. 3 St. P. O. die nach diesen Bestimmungen in der That statthafte Verlesung des Protokolles vom 17. Februar 1888 an, zugleich aber auch die Verlesung des bei der Vernehmung des Zeugen B. von diesem „in Bezug genommenen“ Protokolles vom 10. Mai 1887. Beide Protokolle sind hierauf verlesen worden.

Allein die bloße, bei der kommissarischen Vernehmung des Zeugen B. erfolgte Bezugnahme auf das Protokoll vom 10. Mai 1887, welches Erklärungen eines anderen, des Sch., beurkundet, macht dieses nicht zu einem Bestandteile der vom Zeugen selbst abgegebenen Erklärungen und kann die Verlesung der Angaben eines anderen als des kommissarisch Vernommenen nicht rechtfertigen.

Es stand der Strafkammer auch eine anderweite Befugnis zur Verlesung nicht zu. Soweit Vernehmungen in Frage kommen, sind die zulässigen Ausnahmen von dem im §. 249 St. P. O. aufgestellten Rechtsgrundsatz der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit durch die Bestimmungen der §§. 250—255 a. a. O. genau vorgezeichnet. Nach §. 253 a. a. O. ist durch die ausschließliche Gestattung der Verlesung eines richterlichen, ein Geständniß des Angeklagten enthaltenden Protokolles die Verlesung jeder anderen Art von Protokollen zur Beweisaufnahme über ein Geständniß vom Gesetze verboten worden. Es kann daher die im Verfahren gegen den Angeklagten überhaupt

unzulässige Verlesung des Protokolles vom 10. Mai 1887 nicht dadurch zulässig werden, daß dieselbe als gegenüber einem Zeugen stattfindend bezeichnet werden wollte. Die Vorschrift des §. 252 St. P. O. trifft insbesondere hinsichtlich einer Unterstützung des Gedächtnisses von Zeugen nicht zu, da dort nur die Verlesung einer früheren Vernehmung gestattet wird, bei welcher der Vernommene als Zeuge selbst seine eigenen Wahrnehmungen zu Protokoll gegeben hatte. Das Protokoll vom 10. Mai 1887 enthält jedoch keine, etwa früher gemachte Angabe des Zeugen B. oder v. R., dasselbe durfte daher letzterem auf Grund des §. 252 a. a. O. bei der Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht vorgelesen werden. Es würde hierdurch die Vorschrift des §. 253 a. a. O. nur umgangen worden sein. Die Benutzung des Protokolles vom 10. Mai 1887 als einer nach §. 248 a. a. O., sei es auf Antrag der Staatsanwaltschaft, oder von Amts wegen zu verlesenden und als Beweismittel dienenden Urkunde konnte in der allgemeinen Regel dieser Vorschrift keinen Rechtfertigungsgrund finden, da jene vermöge des besonderen Verbotes des §. 253 a. a. O. nicht als maßgebend zu erscheinen vermochte.

Gleichwohl beruht auf der unzulässigen Verlesung im gegebenen Falle das Urteil nicht.

Wenn auch nach dem Protokolle über die Hauptverhandlung von dem Angeklagten Sch. erklärt wurde, er habe den ihm seit dem Jahre 1880 entstandenen Fehlbetrag schließlich aus eigener Tasche gedeckt und den von ihm im April 1887 erhobenen Steuerbetrag an den mit der Empfangnahme betrauten Mitangeklagten D. abgeliefert, Sch. also hierdurch die ihm zur Last gelegten Handlungen in Abrede gestellt hat, so muß dieser doch von solcher schon am Beginne der Beweisaufnahme von ihm abgegebenen Erklärung im Laufe der Verhandlung wiederabgewichen sein, da das Urteil feststellt, daß während der letzteren von Sch. selbst zugegeben wurde, er habe am 10. Mai 1887 vor dem Visitationskommissär B. und Rentamtman v. R. erklärt, daß er erst im März 1884 diejenigen Beträge durch Erhebung von Steuern sich zugänglich gemacht habe, welche er zur Deckung der ihm fehlenden Summe verwendet habe. Hiernach ist jedoch anzunehmen, daß das Gericht durch das mit dem Inhalte des Protokolles vom 10. Mai 1887 übereinstimmende und in der Verhandlung selbst abgelegte Geständnis des Angeklagten Sch. zu dem

---

gleichen Beweisergebnisse gelangte, wie solches durch die Verlesung des bezeichneten Protokolles an sich vermittelt werden konnte. Es fehlt demzufolge an dem erforderlichen Zusammenhange der Gesetzesverletzung mit einem beschwerenden Erfolge derselben.